



Ehrenkodex für Studierende für die Erbringung von Leistungsnachweisen an der Philosophischen Fakultät (PhF) der UZH

Vom 1. September 2020

A. Ausgangslage

Studierende der PhF bzw. der UZH sind der Ehrlichkeit und Integrität verpflichtet. Die in diesem Ehrenkodex verankerten Grundsätze gelten für alle Studierenden, welche in ein Studienprogramm der PhF eingeschrieben sind oder Leistungen (Module) an der PhF erbringen.

Der Begriff bzw. die Folgen unlauteren Verhaltens entspricht § 30 der Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 27. August 2018 (RVO PhF).

Bitte lesen Sie diesen Ehrenkodex vor Beginn Ihres Leistungsnachweises sorgfältig durch. Die PhF geht nach Abgabe des Leistungsnachweises ausnahmslos davon aus, dass Ihnen Inhalt, Massnahmen und Folgen einer allfälligen Verletzung bekannt und von Ihnen akzeptiert sind.

B. Ehrenkodex

1. Studierende dürfen die Arbeit einer anderen Person nicht als ihre/seine eigene ausgeben.
2. Niemand darf zu irgendeiner Zeit vor, während oder nach einem Leistungsnachweis oder in Zusammenhang mit anderen Leistungsnachweisen unzulässige Unterstützung erhalten oder einem/einer anderen Studierenden unzulässige Hilfe bieten.
3. Jede oder jeder Studierende muss vor Beginn bzw. Abgabe eines Leistungsnachweises folgende Verpflichtung bestätigen:

„Ich bestätige hiermit, dass ich bei diesem Leistungsnachweis nicht gegen den Ehrenkodex für die Erbringung von Leistungsnachweisen der PhF der UZH verstosse“.

C. Massnahmen und Folgen

1. Sie werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die PhF:
 - a. Massnahmen zur Feststellung unlauteren Verhaltens während der Durchführung eines Leistungsnachweises vornehmen darf und
 - b. bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf unlauteres Verhalten Massnahmen für dessen Nachweis bzw. Dokumentation durchführt.
2. Studierende, die diesen Ehrenkodex nicht einhalten, verstossen gegen diesen und machen sich des unlauteren Verhaltens gemäss § 30 RVO PhF schuldig. Sie müssen damit rechnen, dass:
 - a. das unlautere Verhalten gemäss § 30 RVO PhF geahndet wird

- b. der Leistungsnachweis für nicht bestanden erklärt wird, und
- c. ein Disziplinarverfahren gemäss Disziplinarordnung der UZH¹ eingeleitet wird.

¹ Disziplinarordnung der UZH, LS 415.33.